Verkehrsrecht | Reiserecht | Mietrecht | Familienrecht | Versicherungsrecht | Sozialrecht | Arbeitsrecht | Allgemeines Zivilrecht

Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 02/2018

In dieser Ausgabe:

Aktuelle Rechtsprechung zur außerordentlichen Kündigung

5 | Verkehrsrecht
Dashcam im Auto: Beweismittel vs. Datenschutz

15 | Mietrecht
Klarstellung des BGH zur Umlage der Betriebskosten nach Wohnfläche

21 | Reiserecht
Das neue Pauschalreiserecht – die wichtigsten Änderungen

Editorial

Es soll mal eine Zeit gegeben haben, in der Verkehrsrecht eine untergeordnete Rolle im Rechtssystem gespielt hat, da es noch keine motorbetriebenen Fahrzeuge gab. Man spannte Pferde, Ochsen oder Kühe vor oder ging zu Fuß. Zusammenstöße waren selten. Alles ging etwas langsamer, aber man hatte ja auch 24 Stunden Zeit, und das jeden Tag. Wir selbst können uns daran nicht mehr erinnern, aber unsere Vorfahren vor einigen Generationen haben das erlebt.

Es gab mal eine Zeit, in der Digitalisierung unbekannt war, die uns aus der Kindheit noch durchaus vertraut ist. Lang ist es her. Oder?

Was ist das überhaupt: Digitalisierung? Der Begriff Digitalisierung bezeichnet im ursprünglichen Sinn das Umwandeln von analogen Werten in digitale Formate. Die so gewonnenen Daten lassen sich informationstechnisch verarbeiten (Wikipedia). Es werden also Daten generiert, die von jedem, der darauf zugreifen kann, in unterschiedlicher Form verwendet werden können. Ich muss also nicht mehr in die Buchhaltung laufen, mir Papier reichen lassen, um zu sehen, welche Beträge im August auf unser Konto und von dem Konto zu und abflossen, ich kann an meinem Schreibtisch sitzen bleiben, mir den Datensatz abrufen und darüber nachdenken.

Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft", Mitglied im Blauen Kreuz

Für die tiefgreifenden Veränderungen insgesamt in der Wirtschaft gibt es mehr als genug Beispiele dazu, was Digitalisierung bewirken kann. So besitzt der größte Anbieter für Übernachtungen, AirBnB, heute keine einzige Immobilie und das größte Beförderungsunternehmen der USA, Uber, verfügt tatsächlich nur über einen winzigen Bestand eigener Fahrzeuge. Wer ein Zimmer anzubieten hat, stellt dies auf der Internetplattform von AirBnB zur Verfügung, und wer ein Zimmer benötigt, kann es dort buchen. Wer sich und sein Fahrzeug Menschen zum Transport zur Verfügung stellen will, registriert sich auf der Internetplattform von Uber, und wer ein Fahrzeug benötigt, kann es dort buchen.

So geht es in der Beraterbranche noch nicht zu, was damit zusammenhängt, dass Rechts- oder Wirtschafts-, auch Steuerberatung ein Vertrauensverhältnis voraussetzt, das mit der Persönlichkeit des Beraters zusammenhängt, also nicht beliebig gekauft wird. Aber dennoch hat Digitalisierung zum Vorteil der Rechtssuchenden auch unsere Branche tüchtig verändert.

Sie dürfen sicher sein: Wenn wir uns verändern, dann nur in Ihrem Interesse!

Es grüßt Sie freundlich

Hartmut Roth

Inhalt

Verkehrsrecht
Dashcam im Auto: Beweismittel vs. Datenschutz 5
Wer auffährt, hat immer Schuld? 6
Halteverbot und Parkverbot: Das müssen Sie wissen 7
Aus der Rubrik kuriose Fälle – Esel beißt in Luxusfahrzeug 10

Arbeitsrecht
Aktuelle Rechtsprechung zur außerordentlichen Kündigung 11
Die arbeitsvertragliche Ausschlussfrist 12
Auch hohe Streikbruchprämien sind rechtmäßig 14

Mietrecht
Klarstellung des BGH zur Umlage der Betriebskosten nach Wohnfläche 15
Reichweite für die Räum- und Streupflichten des Grundstückseigentümers endet an der Grundstücksgrenze 16

Familienrecht
Verwirkung von Unterhaltsansprüchen bei bewusstem Leugnen eigener Einkünfte des Unterhaltsberechtigten 18
Der Abschluss eines Mietvertrages durch den Ehegatten bindet nicht anderen Ehegatten 19
Kein Anspruch auf Herausgabe eines geschenkten Fahrzeuges nach der Trennung 20

Reiserecht
Das neue Pauschalreiserecht – die wichtigsten Änderungen 21
Pauschale Flugentschädigung wegen „wildem“ Streik bei TUIfly 2016 23

Witze über Juristen 24

Konica Minolta
Erkennen Sie die Gefahr – Vermeiden Sie Sicherheitslücken! 25

Impressum 27
Kontakt 27

Dashcam im Auto: Beweismittel vs. Datenschutz

Dauerhaftes Filmen des Verkehrs mit einer Dashcam an der Frontscheibe ist in Deutschland wegen Datenschutz verboten. Doch im Fall eines Unfalls sind die Aufnahmen als Beweismittel vor Gericht zulässig. Dies wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt. Die Rechtslage zur Nutzung von Dashcams bleibt damit verworren.

Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Lange wurde über diese Frage gerichtlich gestritten, nun schafft ein Urteil auf hoher Ebene einerseits Klarheit, schafft damit aber auf der anderen Seite Verwirrung: Aufnahmen von Auto-Minikameras können bei Unfällen als Beweis vor Gericht verwendet werden. Dies entschied der Bundesgerichtshof Mitte Mai 2018 (VI ZR 233/17). Die Aufnahmen von sogenannten Dashcams dürfen demnach bei Unfall-Prozessen genutzt werden.

Doch das bedeutet weiterhin nicht, dass Autofahrer automatisch immer filmen dürfen. Die Bundesrichter verwiesen in dieser Frage auf das Datenschutzgesetz. Das permanente Aufzeichnen bleibt nach wie vor unzulässig. Diese Unzulässigkeit führt aber nicht dazu, dass die Bilder in Zivilprozessen nicht verwertet werden dürfen. Es sei immer eine Frage der Abwägung im Einzelfall.

Konkret ging es bei der BGH-Entscheidung um die Revision eines Autofahrers aus Sachsen-Anhalt. Dieser wollte seine Unschuld an einem Unfall in Magdeburg anhand der Aufzeichnungen seiner Dashcam beweisen – doch weder das Amts- noch das Landgericht ließen dies zu. Da solche Aufnahmen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstießen, dürften sie nicht als Beweis herangezogen werden, hatten die Magdeburger Richter argumentiert. Der BGH hat diese Entscheidung nun revidiert.

Der Ausgang des Verfahrens wurde von Verkehrsexperten mit Spannung erwartet. Die Rechtslage war bis jetzt unklar, die Gerichte hatten bislang unterschiedlich zum Einsatz der Dashcam-Aufzeichnungen geurteilt.

Dass Aufnahmen von Videokameras im Auto unter bestimmten Umständen Beweismittel sein können, hatte auch das Oberlandesgericht Stuttgart entschieden (AZ: 4 Ss 543/15). In einem Bußgeldverfahren sei es in schwerwiegenden Fällen grundsätzlich zulässig, auf Dashcam-Aufnahmen anderer Verkehrsteilnehmer zurückzugreifen. Demnach kann eine Aufnahme vor Gericht bei schwerwiegenden Verstößen im Verkehr als Beweismittel gelten. Das gelte zum Beispiel, wenn ein Verkehrsteilnehmer eine mindestens sechs Sekunden rot zeigende Ampel missachte. Um genau so einen Fall ging es bei dieser Entscheidung. Die Tat des Rotsünders konnte das Gericht nur aufgrund eines Videos beweisen, das ein anderer Verkehrsteilnehmer quasi aus Versehen mit einer Dashcam aufgenommen hatte.

Aufnahmen unter strengen Vorraussetzungen verwertbar

Der rechtliche Status von Dashcam-Aufzeichnungen ist umstritten. Ob sie als Beweismittel in Zivil- oder Strafprozessen zugelassen werden, lag bisher im Ermessen der Richter. Manche Gerichte hatten die Aufnahmen berücksichtigt – allerdings innerhalb enger Grenzen.

Anfang 2015 ließ das Amtsgericht Nienburg Privataufnahmen einer Dashcam als Beweismittel zu, doch nur aufgrund der Tatsache, dass die Kamera erst im Verlauf des Geschehens eingeschaltet wurde. Da es sich dabei nach Ansicht des Gerichts nicht um eine dauerhafte Verkehrsüberwachung handelte, ließ es den Beweis zu (AZ: 4 Ds 155/14, 4 Ds 520 Js 39473/14).

Nach Auffassung des Landgerichts Traunstein (Urteil, Az. 3 O 1200/15) ist die Kameraaufnahme einer Dashcam unter bestimmten Voraussetzungen zivilrechtlich verwertbar. Sie muss technisch so gestaltet sein, dass sie nur die 15 Sekunden vor und nach einem „auslösenden Ereignis“ (starke Bremsung, starke Seitenfliehkräfte, Kollision) dauerhaft speichert und die sonstigen Aufnahmen ohne auslösendes Ereignis alle 30 Sekunden endgültig und nicht mehr rekonstruierbar überschreibt.

Wer auffährt, hat immer Schuld?

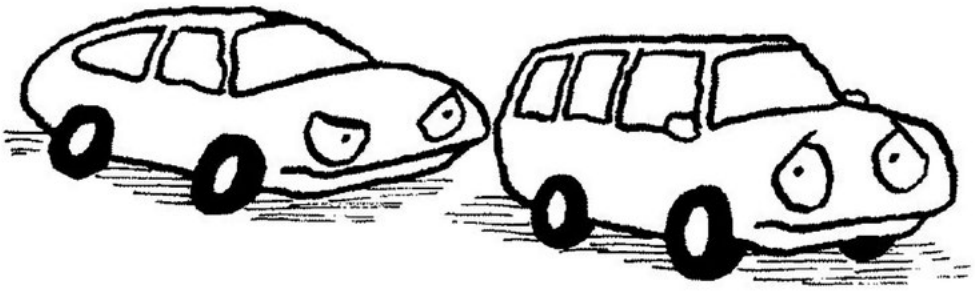

Trägt der Auffahrende immer die Schuld, selbst wenn der Vordermann ohne Grund bremst?

Es ist ein Klassiker unter den Verkehrsrechtsmythen: Wer auf das vorausfahrende Fahrzeug auffährt, hat Schuld. Eine Vermutung, die zunächst einleuchtend klingt. Schließlich muss der hinten Fahrende auf den Verkehr achten und entsprechend reagieren, wenn der Vordermann oder die Vorderfrau auf die Bremse tritt.

Der Anschein kann trügen

Tatsächlich ist es so, dass bei Auffahrunfällen die Schuld wesentlich häufiger beim Fahrer des auffahrenden Fahrzeugs liegt als beim „Getroffenen“ – zum Beispiel, weil der Fahrer den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand nicht einhält oder auf ein abbiegendes Fahrzeug auffährt, weil er nicht auf die Straße geachtet hat.

Der sogenannte ‚Anscheinsbeweis‘ spricht bei solchen Kollisionen dafür, dass der Auffahrende sich verkehrswidrig verhalten hat. Das heißt aber nur, dass zunächst von einer Schuld des Auffahrenden auszugehen ist. Diese Vermutung kann sich bei der Untersuchung des

Unfalls durch ein Gericht aber als falsch herausstellen. Die Schuld an einem Unfall trägt derjenige, der gegen die Verkehrsregeln verstoßen und den Unfall verursacht hat. Das kann durchaus auch der Vorausfahrende sein – zum Beispiel, wenn er völlig unvermittelt eine Vollbremsung macht und dadurch den Unfall auslöst.

Ein solches gefährliches Bremsmanöver muss gut begründet sein. Wer beispielsweise für kleinere Tiere in die Eisen steigt, kann damit rechnen, bei einem daraus resultierenden Unfall die Schuld ganz oder teilweise zugesprochen zu bekommen.

Schuld kann man teilen

Häufig stellt sich bei der Untersuchung eines Unfalls auch heraus, dass beide Verkehrsteilnehmer Fehler gemacht haben. Etwa, wenn der Vorausfahrende unverhältnismäßig stark gebremst hat und der Hintermann gleichzeitig zu schnell unterwegs war.

Das Gericht kann in einem solchen Fall die Haftungsquote auf die beiden Beteiligten aufteilen, woraufhin ein Fahrer dann beispielsweise 60 Prozent des Schadens trägt und der andere 40. Gelegentlich wird die Haftung bei einer Kollision auch geteilt, wenn sich die Schuld nicht eindeutig ermitteln lässt, zum Beispiel bei einem Unfall nach einem Fahrbahnwechsel oder bei einer Massenkarambolage.

Es bleibt festzuhalten:
Die Annahme, dass der Auffahrende bei einem Unfall immer die Schuld trägt, ist falsch. Wie so oft im Recht kommt es ganz auf den Einzelfall an.

Halteverbot und Parkverbot: Das müssen Sie wissen

Eines steht fest: An Verkehrszeichen mangelt es Deutschland wahrlich nicht. Rund 20 Millionen Stück befinden sich auf den Straßen der Bundesrepublik. Ihre Bedeutung zu kennen, kann durchaus hilfreich sein – vor allem, wenn es sich dabei um Halteverbotsschilder oder Parkverbotsschilder handelt.

Hier wird erklärt, was Sie über falsches Parken wissen müssen, welche Bußgelder drohen und wann Sie mit dem Abschlepptransporter rechnen müssen.

Halteverbot und Parkverbot: Wo ist der Unterschied?

Sprechen wir im Alltag von Halteverbot und Parkverbot, so meinen wir in der Regel das absolute Halteverbot und das eingeschränkte Halteverbot. Fahrer tun sich oft schwer damit, die beiden Verbote auseinanderzuhalten. Wo genau liegt also der Unterschied?

- Gilt eingeschränktes Halteverbot, so ist zwar das Parken verboten, nicht aber das Halten.

- Herrscht absolutes Halteverbot, dürfen Fahrer hier nicht einmal halten.
  Ausnahmen: Es gibt einen Notfall oder eine verkehrsbedingte Fahrtunterbrechung liegt vor – ein Stau oder ein Unfall etwa.

Parken und Halten: keinesfalls das Gleiche

Dies führt uns zum nächsten Thema: Worin unterscheiden sich Parken und Halten? Ganz einfach: Wir sprechen von einem Halt, wenn der Fahrer seine Fahrt gewollt unterbricht und das Auto zum Stehen kommt. Unfreiwilliges Zum-Stehen-Kommen, etwa das Warten vor einem Bahnübergang oder einer roten Ampel sowie Stau, fallen nicht darunter.

Entscheidend für den Status als Halt ist die Länge der Fahrtunterbrechung: Diese darf drei Minuten nicht überschreiten. Wer sein Auto anhält und es länger als drei Minuten verlässt, der hat das Auto geparkt. Einzige Ausnahme: Der Fahrer befindet sich in Sichtweite des Fahrzeugs. Ist dies der Fall, so parkt es nicht, sondern es hält weiterhin.

Wie weiß ich, wo absolutes oder eingeschränktes Halteverbot herrscht?

Wann Halten oder Parken verboten ist, regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Absolutes Halteverbot gilt grundsätzlich:

- an engen und unübersichtlichen Straßenstellen
- im Bereich von scharfen Kurven
- auf Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen
- auf Bahnübergängen
- vor und in gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten
- auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen und den dortigen Seitenstreifen
- auf Fahrbahnen mit Dauerlichtzeichen sowie auf mit weißen Pfeilen markierten Fahrbahnen
- auf Fußgängerüberwegen sowie 5 Meter davor und dahinter
- innerhalb eines Kreisverkehrs
- an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie 15 Meter vor und hinter den Haltestellenzeichen
- an Taxiständen
- auf Sperrflächen
- bis zu 10 Meter vor Lichtzeichen, falls sie durch das Parken oder Halten verdeckt werden

Eingeschränktes Halteverbot (Parkverbot) gilt:

- im Fünfmeterbereich vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen

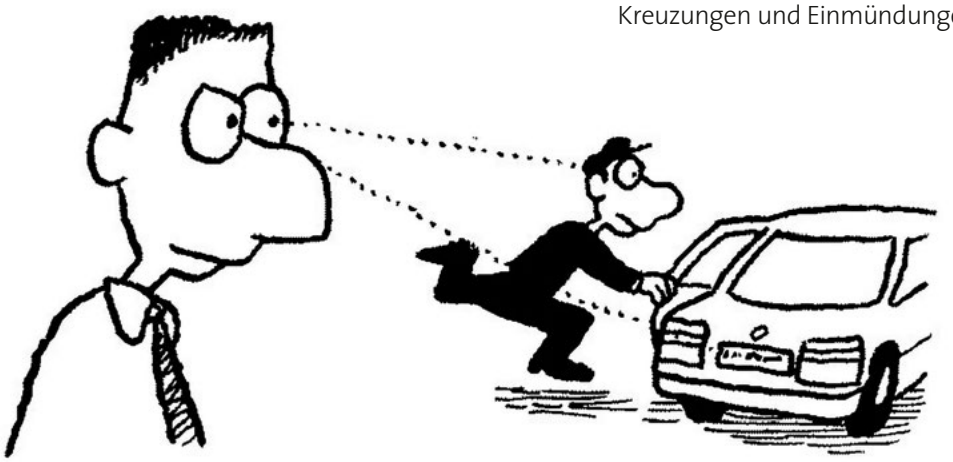

- vor Grundstückseinfahrten sowie auf schmalen Fahrbahnen auch gegenüber
- vor Bordsteinabsenkungen
- auf Schutzstreifen für Radfahrer
- über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen
- wenn dadurch die Benutzung gekennzeichneter Parkflächen verhindert wird
- am Anfang eines verkehrsberuhigten Bereichs

Parkverbotsschilder und Halteverbotsschilder ergänzen diese Regelungen. Wichtig sind hier vor allem Zeichen 283 (absolutes Halteverbot) sowie Schild 286 (eingeschränktes Halteverbot). Richtungspfeile auf den Verkehrszeichen zeigen unter Umständen an, in welche Richtung das Halteverbotsschild oder Parkverbotsschild gültig ist – Zusätze wie „Mo–Fr“ und/oder eine Uhrzeit, wann es gilt. Darüber hinaus gibt es weitere Verkehrszeichen, die ein absolutes oder eingeschränktes Halteverbot anzeigen. So gilt absolutes Halteverbot vor und hinter dem Andreaskreuz – außerhalb geschlossener Ortschaften bis 50 Meter, innerhalb geschlossener Ortschaften bis 5 Meter bzw. bis 10 Meter, wenn das haltende oder parkende Auto das Kreuz verdeckt. Auch vor Stoppschildern und „Vorfahrt gewähren“-Schildern ist das Halten und Parken bis zu 10 Meter davor verboten, insofern das Fahrzeug die Schilder verdeckt.

Halteverbot: Was tun bei einer Panne?

Wer mit einer Panne im Halteverbot zum Stillstand kommt, muss nicht mit einem Bußgeld rechnen, weil er ein Halteverbot oder Parkverbot missachtet hat. Falls es jedoch möglich ist, das Fahrzeug aus der Halteverbotszone zu entfernen, muss der Fahrzeugführer dies tun.

Halteverbot: Gelten Ausnahmen?

Halteverbote gelten nicht zwangsläufig für jeden Verkehrsteilnehmer. Eindeutige Zusatzzeichen unter dem Parkverbotsschild oder Halteverbotsschild machen diese Ausnahmen deutlich.

Je nach Zusatz gelten die Ausnahmen statt Verkehrszeichen für:

- Schwerbehinderte mit Parkausweis
- Anwohner mit Parkausweis
- Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs
- Einsatzfahrzeuge der Polizei

Temporäre Halteverbotszone beantragen: Geht das?

Wer schon einmal umgezogen ist, weiß: ein Umzugswagen braucht Platz – gerade in der Innenstadt. Was wäre da besser, als eine Halteverbotszone für den Tag des Umzugs? Eine solche können Sie bei Ihrer zuständigen Straßenbehörde beantragen. Der offizielle Antrag sollte mindestens 14 Tage vor dem geplanten Umzug dort eingehen. Vier Tage vor dem Umzug sollten Sie die Halteverbotsschilder schließlich aufstellen. Die Kosten für den Antrag variieren von Kommune zu Kommune. Übrigens: Halteverbotszonen ohne behördliche Genehmigung zu deklarieren, ist nicht legal.

Parken trotz Halteverbot: Welche Bußgelder drohen?

Die Bußgelder für Falschparken sind in Deutschland vergleichsweise niedrig. Sie reichen von 10 Euro für Parken vor Grundstückseinfahrten ohne Behinderung bis zu 70 Euro und einem Punkt in Flensburg für das Parken auf Autobahnen und Kraftverkehrsstraßen. Die exakte Auflistung finden Sie im Bußgeldkatalog.

Abschleppen: Wann droht es?

Anders sieht es aus, wenn das Auto abgeschleppt wird. Hier kommen schnell Kosten von 100 bis 250 Euro zusammen. Doch wann wird überhaupt abgeschleppt?

Die gute Nachricht: Nicht jedes Fahrzeug, das im Parkverbot steht, kommt zwangsläufig an den Haken. Die Polizei ist verpflichtet, Verhältnismäßigkeit zu wahren. Doch sobald ein widerrechtlich geparktes Fahrzeug andere behindert oder gefährdet, kann abgeschleppt werden. Grundsätzlich sollten Sie beachten: Sobald Sie im eingeschränkten oder absoluten Halteverbot parken, müssen Sie damit rechnen abgeschleppt zu werden.

Kann ich das Abschleppen verhindern?

Unter Umständen. Mit einem Zettel hinter der Windschutzscheibe auf dem Name, Telefonnummer sowie ein Zusatz wie „Bitte anrufen, komme umgehend“ vermerkt sind, haben Sie eine Chance. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Polizisten kulant sind.

Aus der Rubrik kuriose Fälle – Esel beißt in Luxusfahrzeug

Von Rechtsanwalt
Richard Wünsche

Ein Esel beißt in ein 300.000,00 € Luxusfahrzeug und richtet über 5.000,00 € Schaden an. Einen solchen Fall hatte das Landgericht Gießen zu entscheiden. (Landgericht Gießen, Urteil vom 08.05.2017 - 4 O 110/17)

Ein Fahrzeugführer des Luxusfahrzeuges fuhr auf einem Parkplatz rückwärts an einen Weidezaun heran. Der dort eingezäunte Esel hatte wohl an dem Fahrzeug keinen Gefallen gefunden und streckte seinen Kopf durch den Zaun durch und biss in das Fahrzeug hinein. Der Fahrzeughalter wollte nunmehr den Schaden ersetzt verlangen, welcher durch die Reparatur und Ersatzfahrzeugkosten entstanden ist.

Der Tierhalter vertrat die Auffassung, dass sich der Fahrzeughalter ein Mitverschulden anrechnen lassen muss, da er zu nah den Zaun herangefahren war.

Das Landgericht Gießen hat dem Fahrzeughalter vollen Schadensersatz zugesprochen und die Tierhalterhaftung bejaht. Insbesondere führte das Gericht aus, dass es sich im vorliegenden Fall beim Esel um ein Luxustier und nicht um ein Nutztier handelte.

Zur Einstufung als Nutztier wäre erforderlich gewesen, dass der Esel nach seiner überwiegenden Zweckbestimmung in erheblichem Umfang dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters dienen würde. Eine maßgebliche Bedeutung des Esels für den Erwerb des Tierhalters wurde nicht dargetan. Mithin tritt die Gefährdungshaftung ein.

Ein Mitverschulden oder Haftung aus der Betriebsgefahr des Fahrzeugführers lehnte das Gericht ab.

Anschnallen ist sinnvoll, nicht anschnallen führt jedoch nicht immer zu einem Mitverschulden

Von Rechtsanwalt
Patrick Roth

Das Landgericht Bautzen hatte folgenden Fall zu entscheiden:

Die Klägerin macht nach einem Verkehrsunfall die Feststellung der vollständigen Ersatzpflicht gegen die Beklagten geltend. Der Unfall ereignete sich an einer Bundesautobahnausfahrt. Der vom Ehemann der Klägerin gefahrene Pkw Citroen Berlingo stieß mit dem von der Beklagten zu 1) gefahrenen Pkw Renault Megane zusammen, als die Beklagte zu 1), die links auf die Autobahnauffahrt abbiegen wollte, die Vorfahrt des Ehemanns der Klägerin missachtete, weshalb es beim Linksabbiegen der Beklagten zu 1) zur Kollision mit dem entgegenkommenden Pkw Citroen Berlingo kam. Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt nicht angeschnallt, sie befand sich liegend im rückwärtigen Bereich des Pkw Citroen Berlingo, dessen Rückbank ausgebaut war. Sie wurde bei dem Unfall schwer verletzt. Die Klägerin erlitt als Folge des Unfalls eine inkomplette Querschnittslähmung mit Blasen- und Mastdarmlähmung.

Die Klägerin behauptet, sie habe in der Nacht vorher gemeinsam mit ihrem Ehemann nach einem Kinobesuch in Dresden im Pkw genächtigt. Ihr Ehemann sei morgens gegen 4.00 Uhr aufgewacht und habe – ohne dass dies mit der Klägerin vorher abgesprochen gewesen sei – die Heimfahrt nach Hoyerswerda angetreten. Sie habe zu diesem Zeitpunkt geschlafen und vom Fahrtantritt nichts mitbekommen. Sie sei auch während der Fahrt von Dresden bis zur Unfallstelle nicht aufgewacht und erst durch den Unfall selber wachgeworden. Die Klägerin ist der Auffassung, es falle ihr daher kein zurechenbares Mitverschulden an den Unfallfolgen zur Last.

Die Beklagten dagegen machen ein erhebliches Mitverschulden von mindestens 50 % geltend, da sie nicht angeschnallt war. Jedenfalls treffe die Klägerin ein Mitverschulden, weil sie sich mit ihrem Ehemann nicht vorab darüber verständigt habe, dass dieser nicht losfahren dürfe, solange sie schlafe. Der Pflichtver-

stoß der Klägerin habe sich maßgeblich auf die Unfallfolgen ausgewirkt. Hätte sie sich angeschnallt im Fahrzeug befunden, wären die schwerwiegenden Folgen insgesamt oder zu einem erheblichen Teil vermieden worden.

Das Landgericht stellte fest, dass der Klägerin zu 100 % Schadensersatz zusteht. Die Beklagten haften für die der Klägerin entstandenen Folgen des Unfalls. Die Klägerin muss sich wegen der ihr entstandenen schweren Unfallfolgen kein Mitverschulden anrechnen lassen; § 254 BGB. Die Klägerin, die als Beifahrerin weder aus dem Gesichtspunkt der Gefährdung (§ 17 StVG) mit haftet noch sich schuldhafte Handlungen ihres Ehemanns zurechnen lassen muss, könnte nur dann zur Mitverantwortung herangezogen werden, wenn sie durch eigenes schuldhaftes Verhalten zu den Unfallfolgen beigetragen hätte. Das kann der Klägerin nicht nachgewiesen werden.

Das vom Gericht eingeholte, sorgfältig recherchierte und begründete Sachverständigengutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aus schlafmedizinischer Sicht die Angaben der Klägerin nicht widerlegt werden können. Hierzu hat der Sachverständige die Klägerin ausführlich zu ihren Schlafgewohnheiten vor und nach dem Unfall befragt und sich mit den denkbaren Faktoren, die ein Aufwachen indizieren konnten, auseinandergesetzt (das Aussteigen

des Ehemanns durch die Heck-Tür; das Zurücksetzen des Fahrersitzes, das Anlassen des Motors, das Losfahren sowie Richtungswechsel während der Fahrt). Für sämtliche Situationen kommt der Sachverständige überzeugend zu der Schlussfolgerung, dass diese „Störfaktoren" bei einem gesunden Schläfer nicht zwingend zu einem Aufwachen führen mussten.

Nach den eigenen Angaben der Klägerin sei auch davon auszugehen, dass es sich bei dieser um eine Person mit „gesundem Schlaf" handele. Insbesondere während der Nicht-Traum-Phase von 90 bis 100 Minuten sei es durchaus möglich, dass die dargestellten Abläufe nicht zu einem Erwachen führen. Im Ergebnis sieht es der Sachverständige medizinisch als nicht ausgeschlossen an, dass die Klägerin weder durch den Fahrantritt noch durch die Fahrt geweckt wurde. Das Gutachten ist uneingeschränkt überzeugend. Es ist sorgfältig recherchiert, fundiert begründet und uneingeschränkt argumentativ nachvollziehbar. Das Gericht folgt daher, soweit es um die medizinische Einschätzung geht, dem Gutachten.

Denn für einen der Klägerin nach § 254 BGB zuzurechnenden Pflichtenverstoß ist zunächst der Nachweis einer Handlung (wenigstens in der Form einer willensgesteuerten Unterlassung) erforderlich. Maßgebliche Handlung wäre vorliegend die vom Willen gesteuerte Mitfahrt als Beifahrer in der Position, in welcher sich die Klägerin befand. Vorliegend ist es indes unwiderlegt, dass sich die Klägerin gemeinsam mit ihrem Ehemann im Pkw zum Schlafen hingelegt hatte und der Ehemann die Fahrt unabgesprochen frühmorgens antrat, als die Klägerin schlief. Es ist auch unwiderlegt, dass die Klägerin in der Folgezeit nicht aufgewacht ist. Bei dieser Sachlage fehlt es am Nachweis einer willensgesteuerten Handlung der Klägerin, die man dieser als Pflichtenverstoß gem. § 254 BGB ankreiden könnte. Die Klägerin musste mit dem Fahrtantritt auch nicht „im Voraus" rechnen. Sie wie ihr Ehemann haben geschildert, sie hätten auch in der Vergangenheit schon mehrmals im Fahrzeug übernachtet, ohne dass aber einer der beiden aufgewacht und mit dem noch schlafenden Partner im Auto losgefahren sei.

Bei dieser Sachlage musste die Klägerin auch nicht im Voraus damit rechnen, ihr Mann könnte morgens auf die Idee kommen, mit dem Fahrzeug loszufahren, es kann ihr daher auch nicht als Mitverschulden angelastet werden, dass sie sich dies nicht ausdrücklich verbeten hat. Eine Mithaftung scheidet daher aus.

Aktuelle Rechtsprechung zur außerordentlichen Kündigung

Von Rechtsanwalt
Johannes Burhorst

In den vergangenen Monaten hat es deutschlandweit einige Entscheidungen über die Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung, insbesondere über das zentrale Kriterium des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB gegeben.

Einige dieser Entscheidungen dürfen sicher als überraschend bezeichnet werden.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschied am 12.04.2018 sowie am 21.06.2018 je über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung.

In ersterem Verfahren, Az. 11 Sa 319/17, ging es um einen bei einem Chemieunternehmen seit 1991 angestellten Laborassistenten und die Frage, inwieweit außerdienstliches Verhalten auf das Arbeitsverhältnis durchzuschlagen vermag.

Bei dem Arbeitnehmer waren im August des Jahres 2016 1,5 kg Stoffmischungen, die von der Polizei als gefährlich eingestuft worden waren, sowie 1 kg Betäubungsmittel gefunden worden, was zu einer Verurteilung wegen eines versuchten Sprengstoffvergehens führte. Der Arbeitgeber erfuhr nun durch die Presse von der Verurteilung, hörte den Arbeitnehmer an und kündigte ihm dann außerordentlich.

Das Gericht entschied, dass zwar auch außerdienstliches Verhalten einen wichtigen Grund darstellen kann, wenn das Verhalten die Eignung bzw. Zuverlässigkeit des Arbeitnehmers entfallen lässt, wobei die Art und Schwere des Delikts, die konkret nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Tätigkeit sowie die Stellung im Betrieb Berücksichtigung finden müssen. Im Hinblick darauf, dass das Arbeitsverhältnis bereits seit 1991 bestanden hat, urteilte das LAG jedoch, dass die Kündigung unwirksam sei. Es bleibt daher nun bei dem Grundsatz, dass selbst große private Verfehlungen eines Arbeitnehmers nur in Ausnahmefällen tatsächlich Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben.

Das zweite Verfahren vor dem LAG Düsseldorf, Az. 8 Sa 87/18, befasste sich mit einer als Junior Business Excellence Manager in der Online-Performance-Management-Abteilung angestellten Arbeitnehmerin, die neben ihrem Beruf einen Masterstudiengang absolvierte.

Im Hinblick auf ihre Abschlussprüfung am 21.06.2017 nahm sie rechtzeitig Urlaub für den 22. und 23.06.2017. Am Montag, dem 26.06.2017 erschien sie jedoch ebenfalls nicht, da ihr Vater sie mit einem weiteren Urlaub auf Mallorca überraschte, ohne zuvor Urlaub beantragt und gewährt bekommen zu haben.

Die Arbeitnehmerin und spätere Klägerin meldete sich nun am 26.06.2017 über zwei Stunden nach ihrem spätesten möglichen Dienstbeginn bei ihrem Vorgesetzten und ließ diesen wissen, dass sie bis zum 30.06.2017 wegen ihres spontanen Kurzurlaubs nicht zur Arbeit erscheine.

Das LAG vertrat nun die Ansicht, dass im Verhalten der Klägerin eine erhebliche Pflichtverletzung zu erblicken sei, die einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung begründe, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedürfe.

Arbeitnehmern darf insofern auch weiterhin dringend geraten werden, Urlaub mit ausreichendem Vorlauf zu beantragen und sich diesen – idealerweise nachweisbar – vom Arbeitgeber gewähren zu lassen.

Am 23.08.2017 entschied zudem das LAG Hessen, Az. 6 Sa 137/17, über die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung.
Hier hatte ein Arbeitnehmer – der seine Kollegen zuvor schon als Low Performer und faule Mistkäfer bezeichnet hatte und dafür abgemahnt worden war – ein Gespräch mit seinem Vorgesetzten sowie dem Betriebsrat heimlich mit seinem Smartphone aufgezeichnet.

Das Gericht entschied vorliegend, dass die außerordentliche Kündigung Bestand habe und wies die Kündigungsschutzklage ab.

Im Hinblick auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung als Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, das durch diese Entscheidung weiter in seinen Konturen geschärft wird und durch die neue Datenschutzgrundverordnung weiter an Bedeutung gewinnt, ist diese Entscheidung nicht zu den Überraschenden zu zählen. Im Gegenteil darf davon ausgegangen werden, dass die Gerichte der informationellen Selbstbestimmung und dem Datenschutz weiterhin eine bedeutende Rolle zusprechen werden.

Die arbeitsvertragliche Ausschlussfrist

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem und/oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei geltend gemacht werden, ansonsten verfallen sie.

Lehnt die jeweils andere Vertragspartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches in Textform, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Dieser Teil einer Formulierung einer arbeitsvertraglichen Ausschlussklausel lässt sich der aktuellen Auflage des bekannten Schaub-Formularwerkes entnehmen, womit davon ausgegangen werden darf, dass jedenfalls dieser Auszug wirksam ist.
Ausschlussfristen, auch Verfallsfristen genannt, finden sich mittlerweile in fast jedem Arbeitsvertrag, darüber hinaus regelmäßig in Tarifverträgen, ferner in Betriebsvereinbarungen. Wie bereits der Name vermuten lässt, schreiben Ausschlussklauseln vor, dass Ansprüche innerhalb eines bestimmten Zeitraumes geltend zu machen sind und ansonsten verfallen.

Da es sich bei den meisten Arbeitsverträgen juristisch um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, können diese gemäß §§ 305 ff. BGB auf ihre Wirksamkeit kontrolliert werden. Das führt dazu, dass fast jede Klausel, die sich regelmäßig in Arbeitsverträgen findet, irgendwann einmal einer gerichtlichen Prüfung unterzogen worden ist.

Oben dargestellt ist die sog. zweistufige Ausschlussklausel, die den Parteien nicht nur eine einfache Geltendmachung innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit auferlegt, sondern zudem eine weitere Hürde dergestalt schafft, dass der Anspruch innerhalb eines weiteren Zeitraums verfällt, wenn er nicht eingeklagt wird. Dabei handelt es sich um eine Einwendung, die das Gericht – anders als etwa die Verjährung – von Amts wegen zu berücksichtigen hat.

In wenigen Worten formuliert bedeutet dies: Wer die Frist versäumt, schaut in die Röhre!

Die einzigen Möglichkeiten, die (dem Arbeitnehmer) dann noch bleiben, sind die, dass die Klausel entweder unwirksam ist oder der spezielle Anspruch, den man geltend machen möchte, nicht von Ausschlussklauseln erfasst werden kann.

Ein Beispiel für eine unwirksame Klausel wäre jenes, dass die Ausschlussfrist kürzer bemessen ist als die drei Monate, die vom Bundesarbeitsgericht als untere Grenze erkannt worden sind. Deutlich häufiger ergibt sich jedoch etwa eine Unwirksamkeit daraus, dass auch nach der Einführung des neuen § 309 Nr. 13 BGB viele Arbeitsverträge weiterhin vorsehen, dass der Anspruch schriftlich geltend gemacht wird; zulässig ist nunmehr lediglich das Anfordern einer Anzeige in Textform, womit auch eine eMail ausreicht.

Wer also der Meinung ist, Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu haben, sollte rasch tätig werden und die Gegenseite – gut dokumentiert! – zur Leistung auffordern und sich anwaltlich beraten lassen.

Arbeitgebern kann auch an dieser Stelle nur geraten werden, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen und so sicher zu gehen, dass angestellte aber auch insbesondere ausgeschiedene Arbeitnehmer nicht noch bis zur Grenze der Verjährung Ansprüche gegen sie anmelden.

Auch hohe Streikbruchprämien sind rechtmäßig

Von Rechtsanwalt
Johannes Burhorst

Das Arbeitskampfrecht ist in Deutschland gesetzlich nicht geregelt, sondern ergibt sich direkt aus der Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Arbeitnehmer organisieren sich und nutzen ihr Arbeitskampfrecht, um ihre eigenen Arbeitsbedingungen zu verbessern. Streiks sind dabei ein beliebtes Mittel, und dies insbesondere während Tarifverhandlungen, um den Arbeitgeber daran zu erinnern, welchen Wert die Leistungen der Arbeitnehmer für den Betrieb haben.

Arbeitgeber haben naturgemäß das Interesse, ihre Arbeitnehmer von Streiks fernzuhalten.

Unter Umständen können sich auch hohe Einmalzahlungen an Arbeitnehmer rentieren, wenn diese dazu führen, dass die Produktion weitergeführt werden kann und die Gewerkschaft wegen nur geringer Streikteilnahme an Einfluss einbüßt und deshalb der Arbeitgeber verhältnismäßig ungeschoren davonkommt.

Es war daher nur eine Frage der Zeit, bis das Bundesarbeitsgericht über hohe Streikbruchprämien zu entscheiden hatte.

Das zentrale Gesetz, das solchen Prämien hätte entgegenstehen können, war § 612 a BGB und das in diesem enthaltene Maßregelungsverbot: Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.

Der klagende Arbeitnehmer hatte trotz einer Streikbruchprämie von 200,00 € täglich gestreikt, folgerichtig die 200,00 € Prämie nicht erhalten und darin einen Verstoß gegen das Maßregelungsverbot erblickt, denn er stand nun offensichtlich finanziell schlechter als seine Kollegen, die nicht gestreikt und so die Prämie eingestrichen hatten.

Das Bundesarbeitsgericht entschied jedoch, dass Streikbruchprämien als zulässiges Arbeitskampfmittel anzusehen sind, sofern sie nicht die Schwelle zur Unverhältnismäßigkeit überschreiten.

Ein Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz scheide aus, da die Besserstellung von nichtstreikenden Arbeitnehmern gerade arbeitskampfrechtlich gerechtfertigt sei.

Es bleibt nun abzuwarten, ob Arbeitgeber in großem Stil Prämien an ihre nichtstreikenden Arbeitnehmer ausschütten werden.

Ein Untergang des Arbeitskampfes steht jedoch nicht zu befürchten.

Klarstellung des BGH zur Umlage der Betriebskosten nach Wohnfläche

Mit Urteil vom 30.05.2018, Az. VIII ZR 220/17, hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zu den umlagefähigen Betriebskosten nach Fläche geändert.

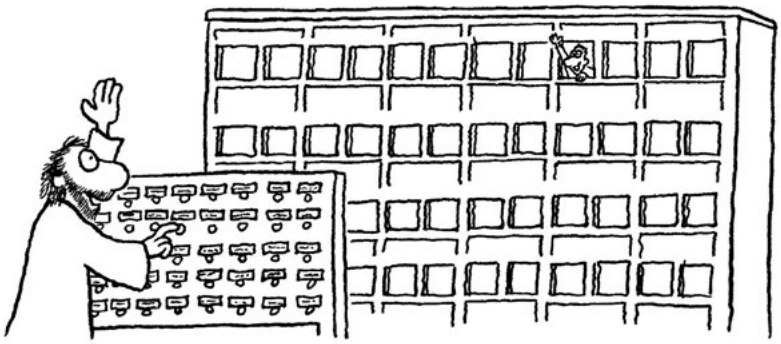

Soweit Betriebskosten nach gesetzlichen Vorgaben ganz oder teilweise nach Wohnflächenanteilen umgelegt werden, ist für die Abrechnung im Allgemeinen der jeweilige Anteil der tatsächlichen Wohnfläche der betroffenen Wohnung an der in der Wirtschaftseinheit tatsächlich vorhandenen Gesamtwohnfläche maßgebend. Die frühere Auffassung des Bundesgerichtshofes nach der Umlage der vertraglich vereinbarten Fläche wurde ausdrücklich aufgegeben.

Im entschiedenen Fall war in einem Mietvertrag über eine in einem Mehrfamilienhaus gelegene Wohnung die Wohnfläche mit 74,59 m^2 vereinbart. Die tatsächliche beheizbare Wohnfläche betrug jedoch 78,22 m^2. Der Vermieter hatte den verbrauchsunabhängigen Teil der Heizkosten nach dem Verhältnis der Wohnflächen auf die einzelnen Nutzer umgelegt. Dabei hat er nicht die im Mietvertrag vereinbarte Fläche von 74,59 m^2, sondern die wirkliche Fläche von 78,92 m^2 zugrunde gelegt. Der BGH hatte zu entscheiden, ob diese Praxis mit der Heizkostenverordnung im Einklang steht.

Dies bejaht der Bundesgerichtshof. In der Heizkostenverordnung ist unter § 7 Abs. 1 Satz 5 geregelt, dass der sogenannte Festanteil an den Heizkosten nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen ist; es kann auch die Wohn- oder Nutzfläche oder der umbaute Raum der beheizten Räume zugrunde gelegt werden.

Stimmt eine im Mietvertrag vereinbarte Fläche mit der wirklichen Fläche nicht überein, stellt sich die Frage, welcher Wert für die Umlage der Heizkosten maßgeblich ist. In den früheren Urteilen des Bundesgerichtshofs für das Mieterhöhungsverfahren wurde entschieden, dass bei einer Abweichung der im Mietvertrag ausgewiesenen Fläche von der tatsächlichen Fläche zu differenzieren sei: Beträgt die Abweichung mehr als 10 % so sei die tatsächliche Fläche maßgebend; betrage sie weniger als 10 %, so komme es auf die Vertragsfläche an.

Im Urteil vom 31.10.2007 hatte der BGH unter Rückgriff auf diese Entscheidungen noch ausgeführt, dass dieselben Grundsätze gelten, wenn der verbrauchsunabhängige Teil der Heizkosten

nach dem Flächenmaßstab auf den Mieter umgelegt werden. Die Rechtsprechung des BGH führte in der Praxis zu erheblichen Problemen.

Mit Urteil vom 18.11.2015 hat der Bundesgerichtshof die früher vertretene Ansicht zur maßgeblichen Wohnfläche bei der Mieterhöhung aufgegeben. In der Entscheidung ist ausgeführt, dass für den nach § 558 BGB vorzunehmenden Abgleich der begehrten Mieterhöhung mit der ortsüblichen Vergleichsmiete allein die tatsächliche Größe der vermieteten Wohnung maßgeblich sei. Eine Anpassung des Mietvertrages nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage hat der BGH abgelehnt. Nichts anderes kann für die Umlage der Betriebskosten gelten. Auch hier kommt es stets auf die wirkliche Fläche an.

Praktisch bedeutet dies Folgendes:

(1) **Ist die Vertragsfläche größer als die tatsächliche Fläche, so gilt die ausgewiesene Fläche als Beschaffenheitsvereinbarung im Mietvertrag. Ist die Vertragsfläche um mehr als 10 % größer als die wirkliche Fläche, so liegt ein Sachmangel vor mit der Folge, dass dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zustehen. An dieser Rechtsfolge ändert sich nichts.**

(2) **Für ein Mieterhöhungsverfahren gilt, dass bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete die tatsächliche (geringere) Wohnfläche maßgeblich ist. Diese Fläche ist unter Zugrundelegung der Wohnflächenverordnung zu bestimmen.**

(3) **Ist für die Umlage der Betriebskosten das Verhältnis der Wohnflächen vereinbart, so sind auch hier die tatsächlichen Flächen und nicht die im Vertrag vereinbarten Flächen maßgeblich.**

Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs korrigiert seine früheren Entscheidungen und zeigt recht eindrucksvoll, dass die Rechtsprechung, insbesondere im Mietrecht, sich in einem dauerhaften Fluss befindet und immer wieder neu geprüft werden muss, welche Rechtsfolge bei vertraglicher Flächenabweichung nun eigentlich gilt.

Wir unterstützen Sie dabei!

Reichweite für die Räum- und Streupflichten des Grundstückseigentümers endet an der Grundstücksgrenze

In einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.02.2018 setzte sich dieser mit den Räum- und Streupflichten des Grundstückseigentümers, welcher gleichzeitig Vermieter des Grundstückes war, auseinander. Der Grundstückseigentümer eines Hausanwesens wurde von der Ehefrau eines Mieters haftungsrechtlich in Anspruch genommen. Im Jahr 2010 herrschte Schneeglätte und der Mieter stürzte beim Verlassen des Mietshauses auf dem Kopfsteinpflaster des nicht geräumten Streifens des öffentlichen Gehwegs im Bereich der Grundstückseinfahrt vor dem Anwesen des Eigentümers. Durch den Sturz verletzte er sich. Die Schadensersatzklage des Mieters gegen den Eigentümer blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

Die eigentliche Streitfrage war, ob der Eigentümer seine mietvertraglichen Pflichten oder die deliktisch allgemeine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, indem er das auf öffentlichem Grund befindliche Anschlussstück vor dem Grundstück nicht geräumt und gestreut hatte.

Der BGH hat in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen sowohl eine Verletzung mietvertraglicher Nebenpflichten als auch eine Verletzung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten verneint. Kern der Entscheidung sind Umfang und Grenzen der Verkehrssicherungspflicht eines Vermieters bzw. Grundstückseigentümers. In diesem Zusammenhang spielen in der ständigen Rechtsprechung stets die Fragen der Zumutbarkeit, Billigkeit und das allgemeine Lebensrisiko eine wesentliche Rolle.

Der BGH führt aus, dass der Vermieter verpflichtet sei, dem Mieter den Zugang zur Mietsache zu gewähren und sich seine Erhaltungspflicht auch auf nicht ausdrücklich mitvermietete Hausteile, wie z. B. Treppen und Zugänge, erstrecke. Diese Flächen müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Dazu gehöre es, die auf dem Grundstück befindlichen Wege vom Hauseingang bis zur öffentlichen Straße zu beräumen und diese zu streuen. Die gleiche Pflicht treffe den Eigentümer eines Grundstücks unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Diese Pflicht beschränke sich aber grundsätzlich auf den Bereich des Grundstücks des Vermieters. Für die Sicherheit des öffentlichen Gehwegs sei dagegen allgemein die Gemeinde zuständig, sofern diese diese Pflichten nicht auf die Anlieger delegiert hat.

Der BGH führt ergänzend aus, dass der Umfang des Winterdienstes nicht danach ausgerichtet sei, jede Gefahr des Ausrutschens eines Fußgängers unter allen Umständen auszuschließen. Beim Umfang seien durch Art und Wichtigkeit des Weges, Gefährlichkeit und Stärke des Verkehrs sowie Gesichtspunkte der Zumutbarkeit für den Sicherungspflichtigen zu berücksichtigen. Es sei deshalb auch regelmäßig nicht erforderlich, den Gehweg bis zum Gehwegsrand zu beräumen. Einem Fußgänger sei es im Einzelfall zumutbar, eine kurze Distanz auf einem nicht geräumten Teil des Gehwegs auf eigenes Risiko zurückzulegen. Wenn er die hier von ihm zu verlangende Sorgfalt verletze, verwirkliche er insoweit sein allgemeines Lebensrisiko.

Diese Entscheidung ist ausgewogen und interessengerecht. Denn eine generelle Erweiterung der Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers über seine Grundstücksgrenze hinaus würde in der Praxis auch zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten von Verantwortlichkeiten führen. Ausnahmen sind richtigerweise in der Rechtsprechung nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände angenommen worden.

Soweit auch Sie im Unklaren sind, inwieweit Sie zur Räumung und Bestreuung des Grundstückes verpflichtet sind, lassen Sie sich von uns beraten.

Verwirkung von Unterhaltsansprüchen bei bewusstem Leugnen eigener Einkünfte des Unterhaltsberechtigten

Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

In einem durch das Oberlandesgericht Oldenburg entschiedenen Fall wurde der Ehefrau Trennungsunterhalt versagt, da diese bewusst und wahrheitswidrig eigene Einkünfte noch während des Verfahrens abstritt. Das Oberlandesgericht sah darin einen Verwirkungstatbestand gemäß § 1579 Nr. 3 BGB (OLG Oldenburg, Beschluss vom 22.08.2017 – 3 UF 92/17).

In dem entschiedenen Fall hatten sich die Beteiligten voneinander getrennt. Die Ehefrau verblieb mit den drei gemeinsamen Kindern im ehelichen Haus. Die älteren Kinder verdienten bereits ihren Lebensunterhalt selbst. Die Ehefrau nahm den Ehemann auf Zahlung von Trennungsunterhalt in Anspruch und ließ vortragen, dass sie über gar kein Einkommen selbst verfüge. Der Ehemann bestritt dies vehement und im Laufe des Verfahrens stellte sich heraus, dass die Ehefrau tatsächlich ein eigenes Einkommen i. H. v. 450,00 € verdiente.

Aufgrund dieser unwahren Angaben der Ehefrau wurde der Unterhaltsanspruch als verwirkt angesehen. Ein Unterhaltsanspruch kann versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen den Verpflichteten schuldig gemacht hat. Von einem solchen Fehlverhalten kann bereits bei einem versuchten oder vollendeten Verfahrensbetrug zum Nachteil des Unterhaltsverpflichteten ausgegangen werden. Denn die Beteiligten sind im Verfahren wechselseitig verpflichtet, sich vollständig und wahrheitsgemäß zu den tatsächlichen Umständen zu erklären.

Hinzu kommt, dass das unterhaltsrechtliche Verhältnis zwischen den Eheleuten in besonderem Maße durch die Grundsätze von Treu und Glauben beherrscht ist. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltsgläubigers sind danach ungefragt, richtig und vollständig mitzuteilen, da nur dann eine zutreffende Beurteilung der materiellen Rechtslage und eine darauf aufbauende richtige Berechnung des Unterhaltsanspruchs möglich ist.

Da die Ehefrau die Teilzeitbeschäftigung verschwieg, wurde im Rahmen der Unterhaltsberechnung ein erheblich höherer Wert angenommen, als der Ehefrau unter Berücksichtigung ihrer Einkünfte tatsächlich zugestanden hätte. Die Ehefrau hat dabei ihre Einkünfte nicht nur verschwiegen, sondern sogar explizit angegeben, über gar keine Einkünfte zu verfügen. Dies geschah offensichtlich auch nicht aus Nachlässigkeit. Denn auf Hinweis des Gerichts, es sei nicht plausibel, wovon sie zurzeit lebe, führte die Ehefrau sogar noch aus, dass sie vom Kindergeld und einer Zahlung des Ehemannes sowie von geliehenem Geld von Geschwistern und Mutter lebe.

Dieses bewusste Verschweigen oder gar bewusste Ableugnen von Einkünften mit dem Ziel der Erlangung unrechtmäßigen Unterhalts kann nach der Auffassung der Oberlandesrichter die Sanktion der Aberkennung jeglichen Unterhaltsanspruchs auslösen. Diese Verwirkung des Unterhalts trifft auch die Ehefrau nicht unangemessen hart.

Insoweit ist diese in der Lage, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, und insbesondere dann, wenn das Trennungsjahr bereits abgelaufen ist, ist trotz eventuell noch notwendiger Betreuung eine Erwerbstätigkeit von 30 Wochenstunden zu erwarten. Einer solchen Teilzeittätigkeit steht die Erziehung des Kindes nicht entgegen.

Der Abschluss eines Mietvertrages durch den Ehegatten bindet nicht anderen Ehegatten

Gemäß einer Entscheidung des Landgerichts Stuttgart vom 04.10.2017, Az. 1 S 50/16, wird ein Ehegatte nicht Vertragspartner des Vermieters, wenn der andere Ehegatte einen Mietvertrag auf seinen Namen abschließt. Dabei spielt auch keine Rolle, dass der andere Ehegatte im Mietvertrag benannt wurde.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein Ehemann im Jahr 2010 einen Mietvertrag über eine Wohnung abgeschlossen. Nachfolgend geriet der Vermieter in Insolvenz. Zudem zahlte der Ehemann nicht mehr die Miete. Der Insolvenzverwalter machte daher im Jahr 2016 gegen die Ehefrau die rückständigen Mietzahlungen geltend. Diese verweigerte aber eine Zahlung, da sie den Mietvertrag nicht unterschrieben habe und somit nicht Mieterin der Wohnung sei. Der Insolvenzverwalter hielt dies auch angesichts dessen, dass die Ehefrau im Mietvertrag benannt war, für unbeachtlich und erhob Klage auf Zahlung. Das Amtsgericht Waiblingen wies die Zahlungsklage ab. Dagegen richtete sich die Berufung des Insolvenzverwalters.

Das Landgericht Stuttgart bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts und wies darauf hin, dass gegen die Ehefrau kein Anspruch auf Zahlung der rückständigen Mieten bestehen könne. Die Ehefrau sei nicht Mieterin der Wohnung geworden, da sie weder den Mietvertrag unterschrieben habe noch der Ehemann bei Vertragsunterzeichnung im Namen und in Vollmacht der Ehefrau gehandelt hatte.

Dass die Ehefrau im Mietvertrag benannt wurde, sei dabei unerheblich. Es hätten Umstände vorliegen müssen, woraus der Vermieter habe schließen dürfen, dass der Ehemann im Namen der Ehefrau handle.

Eine gesetzliche Vertretungsmacht nach § 1357 BGB kommt nicht in Betracht, so das Landgericht. Denn der Abschluss eines Mietvertrages sei kein Geschäft zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs.

Kein Anspruch auf Herausgabe eines geschenkten Fahrzeuges nach der Trennung

Von Rechtsanwalt
Johannes Burhorst

Einen besonders unglücklichen Mann bekam das Landgericht Köln im Verfahren 3 O 280/16 zu sehen. Dieser machte seiner vormaligen Lebensgefährtin das Geschenk eines PKW „Mini One“ mit einem Neupreis in Höhe von 6.000,00 €.

Ob er zu diesem Zeitpunkt schon eine zumindest grobe Vorahnung davon hatte, dass es kurze Zeit später zu einer Trennung kommen würde, ist nicht überliefert, änderte aber auch nichts: Die Beziehung scheiterte und der Mann wollte nun gern das Auto zurück.

Das Landgericht Köln entschied jedoch, dass keine der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen für den Kläger letztlich greife.

Ein Widerruf einer Schenkung wegen groben Undanks sei aus dem Grund zu verneinen, dass schon keine Schenkung vorgelegen habe. Eine Schenkung habe nämlich vorausgesetzt, dass die Zuwendung unentgeltlich im Sinne echter Freigiebigkeit erfolge und nicht an die Erwartung des Fortbestehens der Lebensgemeinschaft geknüpft sei. Der Mann habe seiner Ex-Freundin das Auto aber zukommen lassen, damit diese auch nach dem Umzug in die Eigentumswohnung des Klägers noch in der Lage sei, in angemessener Zeit ihre Arbeitsstätte zu erreichen.

Eine Zweckverfehlungskondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 BGB setze voraus, dass ein Zweck vereinbart gewesen sei. Dies scheiterte nach Ansicht des Kölner Landgerichts allerdings daran, dass Derartiges nie vereinbart worden sei, denn nach den Vorstellungen des ehemaligen Paares sei das Auto nie zur Nutzung durch den Mann vorgesehen gewesen.

Auch ein Wegfall der Geschäftsgrundlage scheide schließlich aus, so das Gericht.

Ein Anspruch nach § 313 BGB sei zu bejahen, wenn dem Kläger die Beibehaltung der durch die Zuwendung des Pkw geschaffenen Vermögensverhältnisse nicht zuzumuten sei, weil dem Pkw nach den jeweiligen Verhältnissen erhebliche Bedeutung zukomme; mit anderen Worten hätte der Mann nun das Auto zurückbekommen, wenn er selbst in finanziellen Engpässen gesteckt hätte.

Ob der Mann die Feststellungen des Gerichts, dass er zu hohe Einkünfte zur Annahme einer Unzumutbarkeit habe, als Kompliment aufgefasst und sich zum Trost genommen hat, ist ebenfalls nicht überliefert.

Sicher ist jedenfalls, dass die Klage abgewiesen worden ist.

Das neue Pauschalreiserecht – die wichtigsten Änderungen

Das neue Pauschalreiserecht ist nunmehr in Kraft getreten und gilt für alle Buchungen ab dem 01.07.2018. Für Reisebuchungen bis zum 30.06.2018 ist noch das alte Recht anzuwenden.

Von Rechtsanwalt
Richard Wünsche

1. Begriff der Pauschalreise

Nach dem neuen Pauschalreiserecht ist eine „Pauschalreise“ eine Gesamtheit von mindestens 2 verschiedenen Arten der Reiseleistung für dieselbe Reise.

Die wichtigsten Reiseleistungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Beförderung (Busfahrt, Flug etc.)
- Beherbung (Hotel, Apartment)
- Vermietung Kraftfahrzeuge und Motorräder
- sonstige Leistungen: Eintrittskarten zu Veranstaltungen, Skipässe

Die sonstigen Leistungen müssen jedoch einen erheblichen Teil von mindestens 25% des Gesamtpreises ausmachen, um als Reiseleistung gewertet zu werden.

2. Informationspflicht und Insolvenzabsicherung

Für den Kunden soll zukünftig eindeutig erkennbar sein, wer als Reiseveranstalter oder nur als Reisevermittler auftritt. Dem Kunden ist daher vor der Buchung (Vertragsschluss) ein Formular auszuhändigen, wo entsprechende Informationen abgedruckt sind und der Kunde über seine Rechte aufgeklärt wird. Hierbei ist insbesondere über die Insolvenzabsicherung zu informieren.

Diese Pflichten gelten bei allen Arten von Buchungen einer Reise mithin auch per Telefon oder Internet.

Der Reisevermittler hat keine Absicherungspflicht vor einer Insolvenz, es sei denn, dass dieser selbst Zahlungen als Inkassoleistung entgegennimmt oder eine Leistung erbringt und hierfür Geld entgegennimmt. Sollte dies der Fall sein, hat auch der Vermittler eine entsprechende Absicherung des Insolvenzrisikos vorzunehmen und nachzuweisen.

3. Preis- und Leistungsänderungen

Das alte Pauschalreiserecht sah eine maximale Preiserhöhung von 5% vor. Nach dem neuen Pauschalreiserecht können nunmehr Preissteigerungen von bis zu 8% an den Verbraucher durch den Veranstalter berechnet werden. Nach dem neuen Recht kann diese Preiserhöhung bis 20 Tage vor Reiseantritt erfolgen. Jedoch nur dann, wenn der Veranstalter auch eine eigene Verpflichtung in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verankert, den Reisepreis zu senken.

Bei Preiserhöhungen über 8% oder einer anderen erheblichen Leistungsänderung (z. B. erhebliche Flugzeitenänderungen) kann der Veranstalter dem Reisenden eine Frist setzen, wo der Reisende die Änderung annimmt oder den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Der Veranstalter kann dem Reisenden ebenfalls eine alternative Reise anbieten. Der Kunde selbst hat auf eine solche Alternative keinen Anspruch.

Wichtig ist:

Wenn dem Veranstalter innerhalb der gesetzten Frist nicht mitgeteilt wird, ob die Änderung angenommen wird, gilt der Vertrag zu den geänderten Konditionen als angenommen. Sodann sind Sie als Kunde verpflichtet auch den möglicherweise erhöhten Preis der Reise zu zahlen oder die geänderten Leistungen hinzunehmen.

4. Stornogebühren

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten, muss aber damit rechnen, dass hierbei entsprechende Stornogebühren zu zahlen sind. Diese Gebühren können die Veranstalter in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festlegen. Bisher mussten Veranstalter die Stornogebühren begründen. Dies wird somit für Veranstalter erleichtet.

5. Begriffsänderung

Der Begriff der höheren Gewalt wird zukünftig in den Begriff der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände geändert.

Diese Umstände liegen vor, wenn

- sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und
- sich ihre Folgen auch dann nicht vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Ein Kündigungsrecht besteht nach neuem Recht jedoch nur noch bei diesen Umständen für den Reisenden. Der Reiseveranstalter kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag nicht einseitig beenden.

6. Reisemängel

Hierbei gab es durch das neue Pauschalreiserecht keine Änderung. Der Mangel muss dem Reiseveranstalter, örtlichen Reiseleiter oder dem Reisevermittler unverzüglich angezeigt und eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt werden.

Erfolgt keine Abhilfe, kann bei einem gravierenden Mangel von der Reise zurückgetreten, der Reisepreis gemindert oder gegebenenfalls Schadensersatz gefordert werden.

7. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche des Reisenden tritt nunmehr erst nach zwei Jahren ein. Eine Verkürzung dieser Frist auf ein Jahr ist nicht mehr möglich.

Ebenfalls gilt keine Ausschlussfrist mehr. Nach dem alten Recht musste der Reisende dem Veranstalter spätestens 1 Monat nach dem Reiseende alle Ansprüche anzeigen. Wurde diese Frist versäumt oder Ansprüche innerhalb der Monatsfrist nicht angemeldet, konnten diese nicht mehr geltend gemacht werden.

8. Anrechnung von Entschädigungsleistungen

Hat der Reisende einen Anspruch gegenüber zwei Unternehmen wegen desselben Ereignisses, können die erbrachten Leistungen angerechnet werden.

Als Beispiel ist hierbei die Flugverspätung zu nennen. Es besteht bei einer erheblichen Flugverspätung sowohl das Recht, den Reisepreis zu mindern, als auch die pauschale Entschädigung nach der Fluggastrechteverordnung gegenüber der Fluggesellschaft. Leistet nunmehr der Veranstalter eine Reisepreisminderung, ist diese auf die pauschale Entschädigung gegenüber der Fluggesellschaft anzurechnen. Dies wurde von der Rechtsprechung bereits vor der Änderung vorgenommen und gebilligt, so dass dies nunmehr gesetzlich verankert ist.

Pauschale Flugentschädigung wegen „wildem“ Streik bei TUIfly 2016

Im Herbst 2016 fand bei TUIfly ein Streik der Besatzung der Fluggesellschaft statt. Hierbei hatte die Fluggesellschaft ungewöhnlich viele Krankmeldungen von Piloten und Flugbegleitern, so dass Flüge storniert werden mussten. Eine Vielzahl von Passagieren hatten daraufhin nach der Fluggastrechteordnung den pauschalen Schadensersatz beantragt. Dies wurde von TUIfly abgelehnt, da es sich nach der Ansicht der Fluggesellschaft um einen außergewöhnlichen Umstand gehandelt hatte, auf den die Gesellschaft keinen Einfluss gehabt hatte. Nunmehr hatte der EuGH im April dieses Jahres in einer Vielzahl von Fällen entschieden, dass sich die Fluggesellschaft nicht auf einen außergewöhnlichen Umstand berufen kann.

Ein „wilder Streik“ des Flugpersonals, der auf die überraschende Ankündigung einer Umstrukturierung folgt, stellt keinen „außergewöhnlichen Umstand“ dar, der es der Fluggesellschaft erlaubt, sich von ihrer Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen zu befreien. Die Risiken, die sich aus den mit solchen Maßnahmen einhergehenden sozialen Folgen ergeben, seien Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit der Fluggesellschaft, entschied der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 17.04.2018 (Az.: C-195/17).

Der EuGH hat die Einstufung eines Vorkommnisses als „außergewöhnlicher Umstand“ umschrieben, dass dieses Vorkommnis seiner Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit der Fluggesellschaft und von dieser nicht tatsächlich beherrschbar sei.

Mithin steht den Fluggästen, welche hiervon betroffen waren, eine pauschale Entschädigung nach der Fluggastrechteverordnung zu.

Der BGH stellte fest, dass Ansprüche von Fluggästen auf Ausgleichszahlung wegen Verspätung, Umbuchung oder Annullierung eines Fluges, die auf die Fluggastverordnung (EG) Nr. 261/2004 und deutsches Sachrecht gestützt werden, nach der dreijährigen Regelverjährung verjähren (BGH Urteil v. 10.12.2009, Az: Xa ZR 61/09).

Wenn Sie vom „wilden“ Streik bei TUIfly betroffen waren, könnte demnach der Schadensersatz weiterhin bis zum 31.12.2019 nach deutschen Recht geltend gemacht werden.

Witze über Juristen

Liebe Mandanten, anbei können Sie sich bei der Lektüre unserer Zeitschrift über ein paar Witze unseres Berufsstandes amüsieren.

1. Ein reicher Mann liegt auf dem Sterbebett. Er möchte sein Vermögen mit ins Grab nehmen. In seiner letzten Stunde lässt er seinen Arzt, seinen Anwalt und einen Pfarrer zu sich rufen. Jedem übergibt er 50.000,- € und lässt sich versprechen, dass bei der Beerdigung alle drei das Geld in sein Grab legen. Bei der Beerdigung treten nacheinander der Pfarrer, der Arzt und der Anwalt an das Grab und werfen einen Briefumschlag hinein.

Auf dem Nachhauseweg bricht der Pfarrer in Tränen aus: ***„Ich habe gesündigt. Ich muss gestehen, dass ich nur 40.000,- € in den Umschlag gesteckt habe. 10.000,- € habe ich für einen neuen Altar in unserer alten Kirche genommen."***

Darauf sagt der Arzt: ***„Ich muss zugeben, dass ich sogar nur 30.000,- € ins Grab geworfen habe. Unsere Klinik brauchte dringend neue Geräte, dafür habe ich 20.000,- € abgezweigt."***

Der Anwalt schaut streng und erwidert: ***„Meine Herren, ich bin erschüttert! Selbstverständlich habe ich dem Verstorbenen über die volle Summe einen Scheck ins Grab gelegt."***

2. Nach gewonnenem Prozess ruft der Anwalt noch im Gericht seinen Mandanten an und teilt diesem mit stolz geschwellter Brust mit:

„Die Wahrheit ist an den Tag gekommen, die gerechte Sache hat gesiegt!"

Antwort des Mandanten: ***„Sofort Berufung einlegen!"***

3. Gehen zwei Männer mit ihren Dackeln durch das Feld spazieren. Langsam zieht Nebel auf. Sicht nur 100 bis 200 Meter. Kommt ein Heißluftballon gefahren, der offensichtlich die Orientierung verloren hat. Die Passagiere im Korb sehen die Männer auf dem Feld und gehen auf Rufweite herunter.

Frage: ***„Wo sind wir?"***

Antwort: ***„Im Ballon"***
Bemerkung des Ballonfahrers zu seinen Passagieren: ***„Das muss ein Jurist gewesen sein."***

Frage der Passagiere: ***„Wieso?"***

Antwort: ***„Die Antwort auf meine Frage kam 1. prompt, war 2. richtig und man kann 3. nicht mit viel mit ihr anfangen."***

4. Ein Arzt und ein Anwalt treffen sich zufällig am Friedhof.

Arzt: ***„Was machst du hier, schaust du nach Erbschaftsmandaten?"***

Anwalt: ***„Ja, was machst Du, Inventur?"***

5. Angeklagter: ***„Ich verlange, dass auch der zweite Zeuge meines Unfalls vernommen wird!"***

Richter: ***„Es gibt doch nur einen Zeugen, Herr Angeklagter!"***

Angeklagter: ***„Ich habe doch aber zwei gesehen, Herr Richter."***

Richter: ***„Darum stehen Sie ja auch vor Gericht."***

Sie wollen Ihre IT in erfahrenen Händen wissen? Konica Minolta – Ihr Partner für IT-Services vor Ort

Smart Managed Services = Professionelle IT-Services auf Ihr Unternehmen abgestimmt

Unternehmen hängen immer stärker von IT-Prozessen ab. Gerade bei Prozessoptimierungen und dem Wandel hin zur Digitalisierung kommen IT-gesteuerte Hilfsmittel verstärkt zum Einsatz. Dadurch wächst allerdings auch die Abhängigkeit und Komplexität sowie der Anspruch an Ihre IT-Mitarbeiter. Oft stehen wenige IT-Mitarbeiter vor zu vielen unterschiedlichen Aufgaben, die sie zu meistern haben.

Die ständige Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der IT eines Unternehmens spielt heute eine entscheidende Rolle. IT-Lösungen am Arbeitsplatz müssen funktionieren. Ausfälle oder Behinderungen belasten nicht nur die Mitarbeiter, sondern auch die Produktivität. Werden Störungen aber frühzeitig erkannt, können Benutzer rechtzeitig informiert und Maßnahmen ergriffen werden. Durch die Fehlerbehebung im Hintergrund werden Ausfallzeiten weitestgehend ausgeschlossen.

Absolut flexibel – Aktiver Service zum Festpreis

Das flexible Lösungs-Paket rund um Ihre gesamten IT-Prozesse und Ihre IT-Infrastruktur!

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Hohe Verfügbarkeit, durch pro-aktives Monitoring von Hard- & Software (24/7)
- Rasche Störungsbehebung
- Unabhängig von Arbeitszeiten und Ausfallzeiten von Mitarbeitern
- Vorbeugung von Systemausfällen
- Flexible Lösung, die mit Ihrem Business wächst
- Entlastung Ihrer IT-Mitarbeiter

Wir fokussieren uns auf Ihre IT.
Damit Ihr Fokus auf dem Kerngeschäft bleibt.

Mit Smart Managed Services übernehmen wir den Aufwand Ihrer IT-Pflege. Wir entwickeln mit Ihnen eine Strategie und übernehmen genau die IT-Prozesse, die Sie von uns haben möchten. Das kann die Überwachung von Ihren Servern sein oder unser User Helpdesk.

Smart Managed Services entlasten Ihre IT-Mitarbeiter spürbar und unterstützen Sie, Ihren Fokus auf Ihrem Kerngeschäft zu behalten.

Unser Ziel – Ihr Nutzen:
Ein individuelles IT-Servicepaket, bei dem Sie nur jene Dienstleistungen bezahlen, die Sie auch wirklich benötigen.

Durch regelmäßige Reportings haben Sie volle Transparenz über Ihre Systeme und unsere erbrachten Dienstleistungen. Bei Fragen steht Ihnen selbstverständlich Ihr persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihr Konica Minolta Team in Dresden

Sebastian Gebauer
Team Manager Sales

KONICA MINOLTA

So kontaktieren Sie uns:

Konica Minolta
Business Solutions Deutschland GmbH
Office Dresden
Washingtonstraße 16
01139 Dresden
Tel. 0351 / 862 67-0
Fax 0351 / 862 67-101
info.dresden@konicaminolta.de
www.konicaminolta.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt
Rechtsanwalt Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-52, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

Illustrationen
Tiki Küstenmacher

Druck
Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH
Office Dresden
Washingtonstraße 16, 01139 Dresden
Telefon: 0351 / 862 67-100
E-Mail: info.itbcc@konicaminolta.de
Internet: www.itbcc.konicaminolta.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Roth | partner
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de

Mitglied im **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV